

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, hat der WP Ellwanger Berge Projekt III GmbH & Co. KG, Schlierbacher Straße 2, 73230 Kirchheim unter Teck mit Datum vom 29.01.2025, Az.: IV/42.1-106.110Ba, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Umstellung auf einen anderen Anlagentyp im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der WEA 11 und WEA 12, bezeichnet als Erweiterung WP Ellwanger Berge, auf Gem. Ellenberg und Gem. Rindelbach erteilt.

Das Verfahren wurde nach den §§ 4 und 19 BImSchG durchgeführt. Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

**Entscheidung:**

**I. Tenor**

1. Der WP Ellwanger Berge Projekt III GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Antragstellerin genannt), Schlierbacher Straße 2, 73230 Kirchheim unter Teck, wird gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG die

**immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für den Wechsel des Anlagentyps von Typ Nordex N163/6.X TCS164 auf Typ **Enercon E160 EP5 E3 R1** erteilt.

Gegenüber der Genehmigung vom 27.03.2024 wird die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten genehmigt:

	<b>Genehmigung vom 27.03.2024 (alt)</b>	<b>neu</b>
Anlagentyp	Nordex N163/6.X TCS164	Enercon E160 EP5 E3 R1
Rotordurchmesser	163 m	160 m
Rotordurchlauf	82,5 m	85,5 m
Nabenhöhe	164,00 m	166,60 m
Gesamthöhe	245,50 m	245,50 m
Nennleistung	7.000 kW	5.560 kW

Die in der Genehmigung vom 27.03.2024 aufgeführten Standorte der jeweiligen Anlagen (WEA 11 Flst. Nr. 4179, Gem. Ellenberg; WEA 12 Flst. Nr. 3658, Gem. Ellwangen-Rindelbach) bleiben unverändert.

2. Die Befristungen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung vom 27.03.2024, der Entscheidung vom 29.04.2024 sowie der Entscheidung vom 11.07.2024 gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Änderungsgenehmigung geändert oder ersetzt werden.
3. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst ist insbesondere
  - a) die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO),
  - b) die anlagenbezogene Waldumwandlungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz (LWaldG),
  - c) die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

**Hinweis:**

Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV) sowie behördlicher Entscheidungen, die nach § 16b Abs. 8 BlmSchG nicht Gegenstand der Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen sind.

4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

**Hinweise:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Der gesamte Bescheid ist in der Zeit vom 18.02.2025 bis 03.03.2025 (je einschließlich) auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter [www.ostalbkreis.de/umwelt-auslegungen](http://www.ostalbkreis.de/umwelt-auslegungen) abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit **nach vorheriger Terminabsprache** beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, Frau Barth, Telefonnummer 07361 503-1508, E-Mail: [umwelt-gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de](mailto:umwelt-gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de), während der allgemeinen Öffnungszeiten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit des gesamten Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 03.03.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

gez. Annette Barth  
Landratsamt Ostalbkreis  
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42.1-106.110Ba  
Aalen, 17.02.2025

Online bereitgestellt am 17. Februar 2025.